FACHVERBAND BERGBAU-STAHL FACHVERBAND NE-METALL

Wien, 27.10.2017

Kommentar des Fachverbandes der Nichteisenmetallindustrie und des Fachverbandes Bergbau-Stahl zum Vorschlag der harmonisierten Einstufung von Blei Metall für die Umweltgefahr

Bestehende Einstufung:

Für Blei Metall besteht derzeit kein Eintrag in Annex VI der CLP-Verordnung für die Umweltgefahr.

Im gemeinsamen REACH Registrierungsdossier für Blei Metall (CAS 7439-92-1) wird die Selbsteinstufung von Blei in Pulverform als Aquatisch Akut 1 und Aquatisch Chronisch 1, mit einem M-Faktor von 10 bzw. 1 vorgeschlagen. Für Blei in der massiven Form wird keine Selbsteinstufung für die Umweltgefahr vorgeschlagen.

Einstufungsvorschlag von Dänemark:

Dänemark hat ein CLH Dossier vorgelegt, in welchem es die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Blei-Metall für Umweltgefahr gemäß der CLP-VO vorschlägt:

- Aquatisch Akut 1, H400 mit M = 10
- Aquatisch Chronisch 1, H410 mit M = 10

Diese Gefahrenklassen sind Gegenstand der öffentlichen Konsultation und dieser Stellungnahme. Unser Kommentar gliedert sich in:

I. Wissenschaftliche Argumente
II. Sozioökonomische Auswirkungen

I. Wissenschaftliche Argumente:

Unsere Argumente richten sich gegen die harmonisierte Einstufung von Blei in massiver Form für die Umweltgefahr, nicht jedoch gegen die harmonisierte Einstufung von Blei in Pulverform als Aquatisch Akut und Chronisch 1 (M-Faktor 10).

Dänemark lehnt die Unterscheidung in Blei in massiver Forum und Blei in Pulverform, wie sie im gemeinsamen Registrierungsdossier vorgenommen wird, ab. Die Argumentation Dänemarks ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Denn die Erfahrungen der Metallbranche zeigen, dass Blei derart genutzt wird, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung von Blei in massiver Form erwartungsgemäß keine pulverartigen Partikel erzeugt werden. Dies gilt für den Schmelzvorgang an sich und auch für die Herstellung von Metalllegierungen, die Blei enthalten.

Geschäftsführer: DI Roman Stiftner | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien | Austria
T +43(0)5 90 900-3310 | F +43 (0)5 90 900-113310 | E roman.stiftner@wko.at | W www.bergbaustahl.at | W www.nemetall.at
DVR 0455393 - Bank Austria Creditanstalt AG - BLZ 11000 - Kto.Nr. 0121-01705/00 - BIC: BKAUATWW - IBAN: AT42 1100 0012 1017 0500

Weiters hält sich Dänemark bei der Ableitung des M-Faktors nicht an die geltende Leitlinie zur Anwendung der CLP-Kriterien. [siehe Seite 37 des Dossiers: *„In the current CLP guidance document the M-factor is set by dividing the concentration achieved in the T/Dp test (7 days for acute and 28 days for chronic) with a loading of 1 mg/L by the ERV. In our opinion this is a wrong methodology… "… the right thing to do would be to set the M-factor directly in relation to the ERV as for all other kinds of substances."]* Diese Vorgehensweise ist strikt abzulehnen. Die CLP Leitlinie wurde nach jahrelanger Arbeit unter Einbeziehung aller EU-Mitgliedstaaten erstellt. Es ist nicht statthaft, dass sich ein einzelner Mitgliedstaat über dieses Ergebnis hinwegsetzt und einseitig abweichende Regeln aufstellt.

Aus wissenschaftlicher Sicht sind noch folgende Punkte zu beanstanden:

- Dänemark hat bei der Ableitung von ERV (ecotoxicity reference value) und für die Einstufung Nicht-Standard Arten herangezogen.
- Dänemark hat Test-Daten für einen an Daten reichen Stoff (Blei) statistisch nicht korrekt angewendet.
- Dänemark hat es verabsäumt, ERVs abhängig von pH-Wert abzuleiten, wie dies für schwer lösliche Metalle angemessen wäre.
- Dänemark hat pH-relevante T/Dp-Daten inkorrekt angewendet.

Dazu verweisen wir ausdrücklich auf die umfassende Argumentation der International Lead Association und Eurometaux.

II. Sozioökonomische Auswirkungen:

Die harmonisierte Einstufung von Blei in massiver Form hat weitreichende Konsequenzen. Sie betrifft nicht nur die Bleibranche als solche, sondern reicht viel weiter und trifft auch andere Metallbranchen, weshalb wir den Vorschlag als sehr kritisch sehen.

Metalllegierungen (dies sind Gemische) sind ebenso für die Umweltgefahr entsprechend einzustufen, wenn die Konzentration von Blei in der Legierung die vorgeschriebenen Grenzwerte übersteigt (≥0.025% für die Einstufung als aquatisch chronisch 3 und ≥0,25% für die Einstufung als aquatisch chronisch 2 – siehe Annex 1 der CLP-VO, Tabelle 4.1.2). Die Einstufung würde insbesondere Legierungen aus Aluminium oder Kupfer betreffen, aber auch andere Metalle.

Die Einstufung würde vor allem Recyclingunternehmen negativ treffen. Ein großer Teil der Metalle in Österreich und der EU wird auf Schrottbasis („Sekundärmetallproduktion") erzeugt. Der Anteil von Blei in Metallschrotten variiert; in den meisten Fällen enthalten aber z.B. Aluminiumschrotte mehr als 0.025% Blei, sodass sich daran die Einstufung als aquatisch chronisch 3 knüpfen würde.

Schrottverfügbarkeit ist eine Grundbedingung für das Funktionieren der Recyclingwirtschaft. Wenn künftig weniger Schrott verfügbar sind, weil mit Blei verunreinigte Schrotte nicht mehr eingesetzt werden, kann es zu Verknappungen des Einsatzmaterials kommen und damit zu einer Gefährdung der Produktion und Verteuerung der Kosten.

Negative Konsequenzen ergeben sich insbesondere aufgrund des Zusammenspiels von Chemikalien- und Abfallrecht:

- Die Neueinstufung wirkt sich aufgrund des Anhang III der Abfallrahmenrahmen-richtlinie auch auf Abfälle aus (vgl. HP-Kriterien). Dadurch sind derartige Abfälle und solche, welche Blei oberhalb der erlaubten Limits enthalten, als gefährlicher Abfall zu deklarieren.
- Dies wirkt sich negativ auf den Beschaffungsprozess von Recyclingunternehmen (insbesondere grenzüberschreitende Abfallverbringung) und auf die Behandlungsanlagen aus (Behandlung gefährlicher Abfälle; IPPC; Anlagengenehmigung, usw.).
- Weiters sind durch die Behandlung von gefährlichen Abfällen bestehende Genehmigungen nach der Gewerbeordnung nicht mehr ausreichend und es müssen die Anlagen nach dem strengeren Abfallwirtschaftsgesetzt neu genehmigt werden oder auch die strengen Vorgaben der Seveso III-Richtlinie eingehalten werden.
- Voraussichtlich hat diese Einstufung auch negative Auswirkungen auf das Erreichen des Abfallendes (vgl. Verordnung (EU) Nr. 715/2013), was demnach nicht mehr erreichbar sein könnte.
- Insgesamt ist zu befürchten, dass Produkte, deren Vormaterial als „umweltgefährdend“ eingestuft wurde, vom Markt nicht nachgefragt und daher in Europa nicht mehr erzeugt werden. Importe von Billigerzeugnissen aus dem EU-Ausland, welche dort unter mitunter fragwürdigen Bedingungen hergestellt wurden, könnten die Folge sein.

Der Vorschlag steht somit nicht im Einklang mit dem EU-Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Ein Zielkonflikt besteht aber auch zu dem Energieeffizienzziel der EU: denn bei der Herstellung von Metallen auf Recyclingbasis (Sekundärproduktion) bis zu 95% Energie im Vergleich zur Primärherstellung eingespart werden kann. Ebenso werden dabei im gleichem Ausmaß auch CO2-Emissionen im Falle der Sekundärmetallgewinnung (im Vergleich zur Primärherstellung) eingespart.

Letztlich führt eine Behinderung der Recyclingwirtschaft auch zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa.

Unsere Forderungen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen harmonisierten Einstufung von Blei-Metall für die Umweltgefahr fordern wir:

- von einer harmonisierten Einstufung von Blei in massiver Form für die Umweltgefahr abzusehen und
- die harmonisierte Einstufung auf Blei in Pulverform als Aquatisch Akut und Chronisch 1 (M-Faktor 10) zu beschränken.

Kontakt für weitere Informationen:
Dr. Julianna Karall
Fachverband NE-Metallindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 I 1045 Wien
T +43/(0)5 90 900-3306 I F +43/(0)5 90 900-113306
E julianna.karall@wko.at